

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betreffend.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates beschlossen, über die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

**Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten.**

Zur Behandlung der auf das Verkehrswesen bezüglichen Geschäftsaufgaben wird ein besonderes Staatsministerium mit der Bezeichnung:

„Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten“

gebildet.

§ 2.

**Wirkungskreis.**

(1) Der Wirkungskreis des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten umfasst die oberste Aufsicht über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie über den Dampfschiffahrtsbetrieb, dann die Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr, im besonderen

- a) die Verwaltung der Staatseisenbahnen, der Posten und Telegraphen, der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, des Ludwigkanals und des Frankenthaler Kanals,
- b) die oberste Leitung des Baues neuer staatlicher Eisenbahnlinien und aller im Bereiche der staatlichen Verkehrsanstalten auszuführenden Bauten,
- c) die oberste Aufsicht über den Bau und Betrieb von Privateisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen,
- d) die oberste Aufsicht über den Privatdampfschiffahrtsbetrieb auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen.

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat so bald als möglich die gesamte Zentralverwaltung der Verkehrsanstalten in seiner Hand zu vereinigen und schon bevor es die beiden Generaldirektionen (§ 4 a b) in sich aufnimmt, die unmittelbare Leitung der Verwaltung und des Betriebes der Staatseisenbahnen und der Posten und Telegraphen an sich zu ziehen.

(2) Die in § 2 Ziff. 1 a der Verordnung vom 1. Dezember 1871, die Formation der k. Staatsministerien betreffend (Reg.-Bl. S. 1833), aufgeführten Geschäfte einschließlich der Kettenschleppschiffahrt auf dem Maine werden aus dem Wirkungskreis des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Verwaltung des Frankenthaler Kanals aus dem Wirkungskreis des Staatsministeriums der Finanzen ausgeschieden.

(3) Es tritt daher in allen jenen Beziehungen, in denen bisher dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern im Hinblick auf die ihm zustehende Oberaufsicht über das Verkehrswesen durch besondere Bestimmungen Zuständigkeiten übertragen oder nach den bisherigen Vorschriften an dasselbe Mitteilungen und Vorlagen zu richten waren, an die Stelle des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern für die Folge das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

### § 3.

#### Bauwesen.

(1) Die Bestimmungen in § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betreffend (Reg.-Bl. S. 337), finden auf die Bauten im Bereiche des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten keine Anwendung. Auch für diejenigen Postbauten, mit deren Ausführung die Landbauämter betraut werden, steht dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten die oberste Leitung zu.

(2) Im übrigen tritt hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung der Postbauten vorerst eine Aenderung der gegenwärtig bestehenden Zuständigkeitsausscheidung zwischen der Eisenbahnbau- und der Landbauverwaltung nicht ein.

(3) Die Pläne von Gebäuden, die einen reinen Bauaufwand von 100 000 M und mehr erfordern, oder denen wegen des Platzes, an dem sie errichtet werden sollen, eine besondere Bedeutung in ästhetischer Hinsicht zukommt, sind der obersten Baubehörde zum Zwecke der gemäß § 15 a. a. D. vorzunehmenden Prüfung zuzuleiten und sodann Uns zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Im letzten Absatze der Verordnung vom 20. März 1877, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, hier das Rechnungswesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59), treten an die Stelle der Worte: „durch die k. oberste Baubehörde“ die Worte: „bei dem k. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.“

## § 4.

**Unmittelbar untergeordnete Stellen.**

- (1) Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten sind unmittelbar untergeordnet:
- a) die Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen,
  - b) die Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen,
  - c) die Kreisregierungen, bezüglich derjenigen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände, die nach §§ 2 und 3 dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zugewiesen sind.

## § 5.

**Allgemeine Vorschriften über den Wirkungskreis der Ministerien und den Geschäftsgang. Geschäftsordnung.**

(1) Die über den Wirkungskreis der Staatsministerien und den Geschäftsgang bei denselben bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere jene in der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, gelten auch für das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

(2) Im übrigen wird für den Geschäftsgang bei dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, sowie für den Verkehr zwischen dem Staatsministerium und den Generaldirektionen der K. Staatseisenbahnen und der K. Posten und Telegraphen von dem Staatsminister eine Geschäftsordnung erlassen.

## § 6.

**Personal. Amtskleidung.**

(1) Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird die erforderliche Anzahl von pragmatischen Beamten und nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten und Bediensteten zugeteilt.

(2) Die Funktion des Generalsekretärs wird einem Ministerialrate nach Ermessen des Staatsministers übertragen.

(3) Ueber die den Beamten des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zukommende Amtskleidung ergehen besondere Vorschriften.

## § 7.

**Schlußbestimmungen.**

(1) In § 2 Ziff. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 437), werden die Worte: „die Verhandlungen über die Beziehungen zum Reiche und zu fremden Staaten sowie“ gestrichen.

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten ist ermächtigt, den Text dieser Verordnung, wie er sich hieraus und aus den Aenderungen ergibt, welche durch § 2 Abs. 3 der gegenwärtigen Verordnung bedingt sowie in den Verordnungen, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, vom 24. Dezember 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 673), dann vom 22. Oktober 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 587), endlich vom 7. September 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 609) vorgesehen sind, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Die Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen, sowie der Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

**Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.  
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Ministerialrat  
im K. Staatsministerium des Innern:  
Dr. v. Proebst.

Nr. 9412II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 16. Dezember 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Kanna—Auerbach finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 12. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils.